
SATZUNG DER BETRIEBSGENOSSENSCHAFT RATHAUSCLOUD EG

A. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Wurzen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist es, die Erfüllung der Aufgaben ihrer Mitglieder zur Daseinsvorsorge durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft ist die (kontinuierliche) Entwicklung, die Implementierung und der Betrieb von IT-Systemen und cloudbasierten Infrastrukturen zur Digitalisierung kommunaler und behördlicher Verfahren und Kommunikation im Rahmen der Daseinsvorsorge (**RathausCloud**) sowie das Angebot von weiteren damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen für die Mitglieder.
- (3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
- (4) Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen errichten oder erwerben.
- (6) Die Genossenschaft darf ein anderes Unternehmen nur errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn in dem Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens Regelungen entsprechend § 96a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 4 bis 13 SächsGemO enthalten sind, sofern die Genossenschaft allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern, die ebenfalls kommunale Träger der Selbstverwaltung sind, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages dieses Unternehmens berechtigte Mehrheit der Anteile zusteht.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Gebietskörperschaften im Freistaat Sachsen sind, erwerben. Dies sind kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Landkreise und kreisfreie Städte in Sachsen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Die Mindestmitgliederzahl der Genossenschaft beträgt drei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (vgl. § 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (vgl. § 6),
- d) Auflösung oder Erlöschen des Mitglieds als juristische Person (vgl. § 7) oder
- e) Ausschluss (vgl. 8).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres durch Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden. Dies gilt auch für einzelne oder alle Geschäftsanteile eines Mitglieds, sofern dies nicht durch eine entgegenstehende Vereinbarung mit der Genossenschaft oder durch die Satzung abweichend geregelt ist.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss des betreffenden Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Das für jedes Mitglied auf einen Monat befristete außerordentliche Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG bleibt unberührt.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Der Erwerber muss die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllen. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschreitet.

- (2) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtanzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Ausscheiden durch Auflösung oder Erlöschen

Mit der Auflösung oder dem Erlöschen des Mitglieds als juristische Person endet deren Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt. Dies kann insbesondere der Fall sein bei unberechtigter öffentlicher Kritik an Organmitgliedern, unberechtigten Strafanzeigen gegen diese, Verrat von Geschäftsgeheimnissen oder der Schädigung des Rufes eines Mitglieds, wenn hierdurch das Ansehen der Genossenschaft in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Das Verhalten eines Mitglieds kann den Belangen einer Genossenschaft ferner unvereinbar sein, wenn das Mitglied keinerlei oder nur untergeordnete Aktivitäten zur Förderung des Zwecks der Genossenschaft und des Gegenstands des Unternehmens der Genossenschaft entfaltet.
 - c) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist;
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - f) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt.

Sofern es Art und Umfang des Ausschlussgrundes ermöglichen, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich oder in Textform abzumahnern und ihm

Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden angemessenen Frist das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu beseitigen.

- (2) Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden unter Mitteilung des Ausschlussgrunds und der ihn begründenden wesentlichen Tatsachen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den Ausschließungsgrund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben. Er ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief durch den Vorstand mitzuteilen. Mit Absendung des Briefes verliert das ausgeschlossene Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft zu nutzen.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft, verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sieben Monate seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt, auszuzahlen, nicht jedoch der Feststellung des Jahresabschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das ausgeschiedene Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4) Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (5) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

- (6) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens gemäß § 6 findet keine Auseinandersetzung statt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
- a) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte zu Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
 - b) im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen und Beschlüsse am Gewinn der Genossenschaft teilzuhaben;
 - c) Einsicht in die Niederschrift der Generalversammlung, die Mitgliederliste sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen und
 - d) auf seine Kosten rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen.

§ 11 Nutzung der Rathaus-Cloud

Das Recht zur Nutzung der Rathaus-Cloud sowie das Recht zur Inanspruchnahme weiterer damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen der Genossenschaft stehen in erster Linie den Mitgliedern zu. Ein Anspruch eines einzelnen Mitglieds kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung Folge zu leisten. Es hat insbesondere:
- a) den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;
 - b) Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten;
 - d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen und Unterlagen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;

- e) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
 - f) laufende oder einmalige Beiträge für konkret beschriebene Leistungen, welche die Genossenschaft für die Mitglieder erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bestimmt, zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand den Namen seines gesetzlichen Vertreters und des Vertreters dieser Person, eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung des gesetzlichen Vertreters und dessen Vertreter und/oder der Adressdaten und der E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren.

§ 13 Geschäftsanteil und -guthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro). Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe von dem Mitglied zu erbringen.
- (2) Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Umstände die Einzahlung in Raten zulassen. Über die Höhe der Ratenzahlungen und weitere Einzelheiten entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Ein Mitglied kann sich mit bis zu zwei weiteren Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied alle bereits übernommenen Geschäftsanteile vollständig eingezahlt hat.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich der zur Verlustdeckung abgeschrieben Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds (**Geschäftsguthaben**).
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.
- (6) Im Übrigen sind die Vorgaben des § 22 Abs. 4 GenG zu beachten.

§ 14 Eintrittsgeld

Bei der Aufnahme in die Genossenschaft haben die Mitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen, das von der Generalversammlung festgesetzt wird (vgl. § 27 Ziff. 9).

§ 15 Kreditgewährung

Mitgliedern dürfen keine Kredite gewährt werden.

§ 16 Haftung und Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind zu Nachschüssen, auch im Fall der Insolvenz der Genossenschaft, nicht verpflichtet.

C. Organe der Genossenschaft

§ 17 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Generalversammlung

I. Der Vorstand

§ 18 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Satzung zu beachten.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Var. 2 BGB) befreit.
- (4) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstands und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Sie können hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Die Vorstandsmitglieder müssen spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Wahl gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Mitglieds sein. Das

Vorstandsamt endet automatisch, wenn das Vorstandmitglied diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; in diesem Rahmen bestimmt der Aufsichtsrat auch die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; ihre Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst fünf Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung als Vorstandmitglied bestellt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und die Kündigung von Dienstverträgen und Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge und Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern.
- (5) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zur Folge.

§ 20 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Sie haben stets das Interesse der Genossenschaft zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorstand ist daher insbesondere verpflichtet:
 - a) den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und notwendige personelle, sachliche und organisatorische Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
 - c) die Mitgliederliste zu führen;
 - d) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder zu entscheiden;
 - e) über die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - f) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht etwa festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.

- (3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten insbesondere über:
- a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft anhand von Zwischenabschlüssen und im Vergleich zur bestehenden Wirtschafts- und Finanzplanung;
 - b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
 - c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
 - d) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht;
 - e) Bericht über besondere Vorkommnisse.

§ 21 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

- (1) Für folgende Maßnahmen und Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung:
- a) die Errichtung, Auflösung oder Veräußerung von Betriebsstätten, Teilbetrieben, Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen der Genossenschaft;
 - b) die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 - c) die wesentliche Veränderung des Unternehmens der Genossenschaft. Eine wesentliche Veränderung des Unternehmens der Genossenschaft liegt vor, wenn die geschäftlichen Ziele oder die Innen- oder Außenorganisation der Genossenschaft geändert wird oder Geschäftszweige bzw. Unternehmensgegenstände neu aufgenommen oder aufgegeben werden;
 - d) die Verfügung über Vermögen, soweit diese Verfügung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Genossenschaft ist. Die Verfügung ist als von erheblicher Bedeutung für die Genossenschaft einzustufen, wenn der Wert des Vermögens, über das verfügt wird, einen Wert von mehr als 25.000 EUR hat;
 - e) die Aufnahme von Krediten, soweit diese Kreditaufnahme von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Genossenschaft ist. Die Kreditaufnahme ist als von erheblicher Bedeutung für die Genossenschaft einzustufen, wenn die Kreditsumme einen Betrag von 100.000 EUR überschreitet.
- (2) Der Vorstand bedarf für alle Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Unbeschadet des Grundsatzes im vorhergehenden Satz bedürfen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Aufstellungen und Änderungen des Wirtschaftsplanes und der zugrundeliegenden fünfjährigen Finanzplanung gemäß § 36 dieser Satzung;

- b) außerplanmäßige Investitionsmaßnahmen der Genossenschaft, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und im Einzelfall einen Wert von 10.000 EUR überschreiten;
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen wie z.B. Betriebsführungs-, Liefer- und Leistungsverträgen, soweit dadurch für die Genossenschaft im Einzelfall oder jährlich eine finanzielle Belastung von mehr als 30.000 EUR entsteht,
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- oder Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer;
 - e) der Erwerb von oder die Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (z.B. Erbbaurechte), Belastung von Grundeigentum oder Rechte an Grundstücken;
 - f) die Ausübung der Stimmrechte in Beteiligungsgesellschaften.
- (3) Für die Errichtung, Übernahme und Beteiligung der Genossenschaft an anderen Unternehmen ist die vorherige Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds erforderlich.

§ 22 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und sich dort zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern, sofern nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird. In Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand auch die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

II. Der Aufsichtsrat

§ 23 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. Aufsichtsratsmitglieder müssen gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter von Mitgliedern sein. Das Amt des Aufsichtsrates endet automatisch, wenn das Aufsichtsratsmitglied diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung auch die konkrete Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder

Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 32 dieser Satzung.

- (4) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der ordentlichen Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine vorzeitige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung findet nur statt, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und sich hierzu über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er verfügt zu diesem Zweck insbesondere über die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:
 - a) Er kann jederzeit Auskunft von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Handelpapieren einsehen und prüfen. Auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder können Auskünfte an den Aufsichtsrat verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.
 - b) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
 - c) Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten sachverständiger Dritter auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (3) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 20 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die Generalversammlung beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 25 Konstituierung und Beschlussfassung

- (1) Unverzüglich nach jeder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Beratungs- und Beschlussgegenstände einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz im Wege synchroner Bild- und Tonübertragung über das Internet (nachfolgend **Videokonferenz**) abgehalten. Für die Videokonferenz werden jedem Aufsichtsratsmitglied von dem Einladenden gemäß Abs. 2 die Zugangsdaten zur Teilnahme an der Videokonferenz bekannt gegeben. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten bekannt zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 32 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates ist in dringenden Fällen ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungs- und Beschlussgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst eine Sitzung des Aufsichtsrats einberufen.

- (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (8) Werden Angelegenheiten der Genossenschaft beraten oder beschlossen, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betreffen, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beratung und Beschlussfassung zu hören.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

III. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes können an der Generalversammlung teilnehmen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes haben dabei kein Stimmrecht.
- (5) Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Generalversammlung können Gäste zur Anwesenheit zugelassen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur gesetzliche Vertreter eines anderen Mitglieds, bei einem Mitglied als angestellte oder verbeamtete Tätige oder Angehörige eines rechts- oder steuerberatenden Berufs sein.
- (8) Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Hierzu genügt auch ein mit Namensunterschrift versehener und rechtzeitig übermittelter Scan der Bevollmächtigungsurkunde.

- (9) Ein Mitglied ist bei Rechtsgeschäften mit sich selbst stimmberechtigt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

1. die Änderung der Satzung;
2. der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
4. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates durch jeweils gesonderte Abstimmung;
5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
8. die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
9. die Festsetzung eines Eintrittsgeldes gemäß § 14;
10. die Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 12 Abs. 1 lit. f);
11. der Erlass einer Mitgliederordnung;
12. die Verschmelzung, die Spaltung und der Formwechsel der Genossenschaft;
13. die Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
14. der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
15. die Auflösung der Genossenschaft;
16. die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 28 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die ordentliche Generalversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei ist über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat getrennt abzustimmen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand oder Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegt.

§ 29 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt werden.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag der Absendung der E-Mail und dem Tag der Generalversammlung liegen muss.
- (5) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (6) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangt werden, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.
- (7) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Für die Berechnung der Frist gilt Abs. 4 entsprechend.
- (8) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner besonderen Ankündigung in der Tagesordnung.

§ 30 Ablauf der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet entweder als Präsenzveranstaltung oder in einer den Mitgliedern mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenz im Wege synchroner Bild- und Tonübertragung über das Internet (nachfolgend **Videokonferenz**) statt. Für die Videokonferenz werden die jeweils nur für die aktuelle Generalversammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten

E-Mail unmittelbar vor der Generalversammlung, maximal fünf Stunden davor, an die Mitglieder bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand gemäß § 12 Abs. 2 bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung (Versammlungsleiter). Die Generalversammlung kann durch Beschluss den Vorsitz einem Vertreter eines Mitglieds oder einem anderen Aufsichtsratsmitglied übertragen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls einen Stimmzähler. Er hat für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Generalversammlung Sorge zu tragen.

§ 31 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Genossenschaft anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, ist unter Beachtung von § 29 Abs. 1 bis Abs. 8 unverzüglich eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Generalversammlung ist in Bezug auf Gegenstände der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder in der Einladung zur zweiten Generalversammlung darauf hingewiesen wurden.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist außer nach § 16 Abs. 2 Satz 1 GenG insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - d) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - e) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform der Genossenschaft;
 - f) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
 - g) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - h) Auflösung der Genossenschaft;
 - i) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 32 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der als Präsenzveranstaltung stattfindenden Generalversammlung durch Handzeichen. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine geheime Abstimmung und/oder Wahl durch schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche geheime Abstimmung und/oder Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Generalversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (2) Die Art und Weise der Stimmabgabe in der als Videokonferenz durchgeführten Generalversammlung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (7) Mitglieder, die beabsichtigen, nicht an der als Präsenzveranstaltung oder Videokonferenz stattfindenden Generalversammlung teilzunehmen, können stattdessen an deren Beschlussfassung schriftlich oder in Textform (alle zusammen **Briefwahl**) teilnehmen. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind von der Genossenschaft im Hinblick auf das Briefwahl-Verfahren die Einzelheiten zur etwaigen Nutzung des Briefwahl-Verfahrens und Vorschläge zur Beschlussfassung zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Generalversammlung beschließen soll, bekannt zu machen. Mitglieder, die beabsichtigen, per Briefwahl an Beschlussfassungen teilzunehmen, haben ihre Stimme schriftlich oder in Textform bis spätestens zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Generalversammlung zugehend bei der Genossenschaft abzugeben, wobei der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen ist. Dabei haben sich die Mitglieder an das von der Genossenschaft bekanntgemachte Verfahren auch hinsichtlich der Form der Stimmabgabe zu halten.

Eine Änderung oder ein Widerruf von per Briefwahl abgegebenen Stimmen ist nur zulässig, sofern diese Erklärung spätestens bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Generalversammlung bei der Genossenschaft zugegangen ist, wobei der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen ist. Die persönliche Teilnahme eines Mitglieds oder eines von ihm Bevollmächtigten an der Generalversammlung gilt gleichfalls als Widerruf sämtlicher von ihm zuvor per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

§ 33 Auskunfts-, Rede und Antragsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder – soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist – der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
 - d) soweit sich der Vorstand bzw. Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde oder soweit eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - e) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Generalversammlung durchgängig zugänglich ist;
 - f) soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - g) soweit es sich um arbeits- bzw. dienstvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.
- (3) Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung das Rederecht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Genossenschaft zu. Die Rededauer ist vom Versammlungsleiter nach billigem Ermessen einzuschränken, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist.
- (4) Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Stellung von Anträgen berechtigt. Bei Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung ist § 29 Abs. 7 und 8 dieser Satzung zu beachten.

§ 34 Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Vorgaben des § 47 GenG genügt. Die Niederschriften sind fortlaufend zu

nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

- (2) Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Generalversammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung zu enthalten. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter, Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied, welches an der Generalversammlung teilgenommen hat, unterschrieben werden.
- (3) Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

D. Rechnungswesen

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der erstmaligen Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Eintragung stattgefunden hat.

§ 36 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), in der jeweils geltenden Fassung, einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes durch den Vorstand erfolgt so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat über die Zustimmung dazu zu Beginn eines Geschäftsjahres beschließen kann. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von dem Wirtschaftsplan und dem Finanzplan.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Änderungen und Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 37 Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) vom

19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendig sind.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Aufsichtsrats sind mindestens eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied kann auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sowie des Berichts des Aufsichtsrats verlangen.
- (4) Die Generalversammlung hat spätestens nach Ablauf der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Mitgliedern und den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden unverzüglich zu übersenden.
- (7) Den Mitgliedern sind zu den von ihnen jeweils bestimmten Zeitpunkten die für die Aufstellung ihres Gesamtabschlusses gemäß § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 105, 109 SächsGemO) werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse sowie das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens der Genossenschaft zu prüfen, eingeräumt.

§ 38 Rückvergütung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf Vorschlag des Aufsichtsrates in getrennter Abstimmung vor Erstellung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Jahresüberschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird.

- (2) Auf eine nach Abs. 1 beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (3) Die auf die Mitglieder entfallende Rückvergütung wird dem Geschäftsguthaben solange gut geschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 39 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt (vgl. § 40) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Im ersten Geschäftsjahr geschieht die Verteilung nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Zahlungen, danach nach dem Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthabens.
- (3) Auf den zu verteilenden Jahresüberschuss ist § 38 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 40 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die ausschließlich zur Deckung eines sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Jahresfehlbetrages dient. In diese Rücklage sind jährlich 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags einzustellen, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (2) Werden Eintrittsgelder oder vergleichbare Beträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen.
- (3) Die Generalversammlung kann über die Einführung weiterer freier Rücklagen entscheiden.
- (4) Über die Verwendung der Rücklagen beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 41 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so beschließt die Generalversammlung darüber, inwieweit dieser auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die Verwendung von Rücklagen oder Heranziehung der Geschäftsguthaben gedeckt wird.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

E. Sonstige Regelungen

§ 42 Berichte der Aufsichtsratsmitglieder und Verschwiegenheitspflichten

Die §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.

§ 43 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Auf die Liquidatoren finden die §§ 18 bis 22 dieser Satzung entsprechend Anwendung, soweit dies unter Beachtung der §§ 83 ff. GenG zulässig ist.
- (3) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

§ 44 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in dem in Abs. 1 genannten Medium vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese in einem derjenigen Blätter, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.

§ 45 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.